

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 24 (1906)

Artikel: Umfragen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-145936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Umfragen.

Der Vorstand muss in den diesjährigen Bericht nicht weniger als fünf Umfragen aufnehmen. Es ist das an sich ein recht erfreuliches Zeichen; denn die Anregung zu sämtlichen Umfragen ging von Konferenzen aus; es herrscht da also reges geistiges Leben. Die Sache hat aber auch ihre Kehrseite. Sollen diese Umfragen alle in einem Schuljahr besprochen werden, so bleibt den Konferenzen zu freier Arbeit keine Zeit mehr übrig; ja sie können kaum alle Umfragen gründlich behandeln. Aus diesem Grunde müssen einige der hier folgenden Umfragen unbedingt auf das nächste Jahr verschoben werden. Einige sind auch derart, dass ihre Erledigung nicht eilt. Der Vorstand überlässt es der Delegiertenversammlung, in Sachen zu beschliessen.

I.

Revision der Statuten der Wechselseitigen Hülfskasse.

Die Bezirkslehrerkonferenz Ilanz stellte beim kantonalen Vorstand das Gesuch, „er möchte eine Revision der Statuten „der Wechselseitigen Hülfskasse in der Weise einleiten, dass er „eine Kommission beauftrage, die gegenwärtigen Statuten einer „genauen Prüfung behufs Abänderung zu unterziehen. Mit den „Vorschlägen dieser Kommission als Wegleitung möchte die An- „gelegenheit im nächsten Jahresbericht als Umfrage an die „Sektionen des Bündnerischen Lehrervereins ausgeschrieben „werden.“ Die Konferenz hatte nicht alle Artikel der Statuten durchberaten und wies zur Begründung ihres Gesuches nur auf folgende Punkte hin.

1. Art. 5 solle durch einen Zusatz ergänzt werden, worin zu bestimmen sei, wer im Falle körperlicher oder geistiger Invalidität diese auszusprechen habe. (Schulinspektor, Erziehungskommission oder Bezirksarzt?)

2. In einem weitem Abschnitt zu Art. 7 möchte die Konferenz auch den Hinterbliebenen eines Lehrers, der weniger als 10 Jahre geamtet hat, eine Rente zuweisen.

3. Art. 15 solle dahin geändert werden, dass die freiwillig austretenden Mitglieder, die 30 Dienstjahre hinter sich haben, besser gewürdigt werden.

Der Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins beschloss in seiner Sitzung vom 4. März a. c., dem Gesuche der Konferenz Illanz zu entsprechen, und bestellte zur Durchberatung der gegenwärtigen Statuten eine fünfgliedrige Kommission, bestehend aus den Herren Seminardirektor Conrad, Lehrer J. Peter Nold in Pitasch und den drei Mitgliedern der Verwaltungskommission der Lehrerhülfskasse. Die Kommission beriet die Statuten durch und beschloss, die Lehrerschaft auf folgende Punkte aufmerksam zu machen.

Art. 1. Der ganze zweite Absatz kann als selbstverständlich weggelassen werden.

Art. 2. Die Worte im ersten Abschnitt: welche „im Jahre 1896 patentiert wurden oder“, sowie der ganze zweite Abschnitt, der vom Eintritt der Mitglieder der alten Lehrerhülfskasse handelt, sind zu streichen.

Art. 3. Der Absatz *d* sollte in dem Sinne abgeändert werden, dass Lehrerinnen und ledige Lehrer einander gleichgestellt würden. (Siehe Art. 10.)

Art. 4. Hier wurde die Frage besprochen, ob es nicht angezeigt wäre, eine Erhöhung der Prämien anzustreben, um dann auch grössere Renten verabfolgen zu können. Die Kommission wollte jedoch in dieser Frage keinen Beschluss fassen und überlässt es den Kreiskonferenzen, sich darüber auszusprechen.

Art. 5 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Mitglieder der Kasse zum Bezuge von Alters- und Invaliditätsrenten berechtigt sind. Es fehlt aber jegliche Andeutung, wer darüber entscheiden soll, ob ein Lehrer noch im stande sei, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen oder nicht. Die Kommission ist der Ansicht, dieser Entscheid solle von der Regierung auf Gutachten des Schulinspektors und des Bezirksarztes hin getroffen werden. Ferner wurde die Anregung gemacht, man sollte bei der Berechnung der Renten statt von 10 zu 10 Jahren

von 5 zu 5 Jahren abstufen, z. B. in der Weise, dass ein Lehrer mit 30 Dienstjahren Fr. 300, mit 25 Dienstjahren 250 Fr., mit 20 Dienstjahren 200 Fr. u. s. w. erhielte. Man darf dabei freilich nicht übersehen, dass diese Bestimmung eine Schwächung der Kasse involvieren würde.

Art. 6. Die Bestimmung, dass die Altersrente und die Invaliditätsrente auch noch im Todesjahr des Versicherten, also nach dessen Ableben, auszuzahlen sei, scheint nicht ganz begründet zu sein, namentlich nicht im Hinblick darauf, dass die erste Rente schon am 31. Dezember desjenigen Jahres fällig ist, in dem ein Lehrer den Schuldienst aufgibt. Die Kommission schlägt daher vor, die Worte „das Todesjahr inbegriffen“ in beiden Abschnitten dieses Artikels zu streichen.

Art. 7 enthält die Bestimmung, dass die Witwe und die Kinder eines Lehrers zusammen unter keinen Umständen eine höhere Rente als Fr. 300. — beziehen können. Demgegenüber möchte die Mehrheit der Kommission der Regierung die Möglichkeit einräumen, in Fällen grosser Bedürftigkeit die Rente ausnahmsweise noch höher zu bemessen. Ebenso wird die Ansicht vertreten, die Witwe und die Kinder eines Lehrers mit weniger als 10 Dienstjahren sollten wenigstens die persönlichen Beiträge ohne Zins zurückerhalten.

Art. 10. Hier tritt eine auffallende Ungleichheit zwischen den Rechten einer Lehrerin und denen eines ledigen Lehrers zutage. Während die Angehörigen der Lehrerin bei deren Ableben eine bestimmte Versicherungssumme erhalten, gehen die Angehörigen eines ledigen Lehrers leer aus. Die Kommission ist nun grundsätzlich der Meinung, Lehrer und Lehrerinnen, sowohl ledige als auch verheiratete, seien einander gleichzustellen, und zwar in dem Sinne, dass ihre Kinder Waisenrenten erhalten, während von der Verabfolgung von Versicherungssummen abzusehen wäre. (Siehe auch Art. 3).

Die bereits bestehenden Versicherungsverträge der Lehrerinnen dürften durch diese Aenderung nach Ansicht der Kommission allerdings nicht umgestürzt werden.

Art. 11 würde für den Fall, dass keine Lebensversicherungssummen mehr ausgerichtet würden, dahinfallen.

Art. 14. Hier findet die Kommission, ein Lehrer, der freiwillig aus der Kasse austritt, sollte sich bei allfälligem Wieder-

eintritt die Anrechnung der frühern Dienstjahre ebenso durch Nachzahlung erwerben können, wie ein ausgeschlossener Lehrer, was nach den gegenwärtigen Statuten (Art. 14, Abs. 2) nicht gestattet ist. Die Bestimmungen in den Artikeln 18, 19, 20 und 21 über Einkauf der Mitglieder der alten Hülfskasse in die neue sind zu streichen, da von nun an keine ältern Lehrer mehr in die Wechselseitige Kasse aufgenommen werden sollten. Die Kommission ist ferner der Meinung, die Invaliditätsrente eines Lehrers, der den Schuldienst aus Gesundheitsrücksichten verlässt, später aber einen Beruf ergreift, der ihm ebensoviel einträgt als früher der Lehrerberuf, sollte reduziert, eventuell ganz aufgehoben werden. Ebenso sollen in dem Falle, dass sich ein Lehrer erst nach erfolgter Pensionierung verheiratet, dessen Frau und Kinder von der Witwen- und Waisenrente ausgeschlossen werden. Von einem Mitgliede wurde auch der Wunsch ausgesprochen, die hohe Behörde möchte die Statuten und den Stand der Wechselseitigen Kasse durch einen Fachmann prüfen lassen.

So weit die Beschlüsse der Kommission. Die Kreiskonferenzen mögen diese nun prüfen und dann ihre Ansichten und Anregungen dem Vorstande des Bündnerischen Lehrervereins einberichten.

II.

Die Schularztfrage.

Die Bezirkslehrerkonferenz Inn fasste in ihrer Sitzung vom 16./17. Februar auf Grund eines Referats von Dr. Steiner junior „Ueber das Gehör“ folgende Resolution, die sie später dem Vorstand des Lehrervereins übermittelte:

„Der Kanton soll für jede Gemeinde desselben einen Schularzt bestimmen und angemessen besolden. Derselbe hat die Verpflichtung:

1. Im Anfange jedes Schuljahres alle neu eintretenden Schüler einer vollständigen und genauen sanitarischen Untersuchung zu unterziehen.

2. Jedes Kind, das eine längere Krankheit überstanden, und auf Verlangen des Lehrers jedes andere Kind, das Krankheitssymptome zeigt, zu untersuchen.

3. In allen Fragen der Schulgesundheitspflege dem Lehrer mit Rat und Tat beizustehen.

Die Bezirkslehrerkonferenz Inn ersucht den Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins, diesen ihren Beschluss in der Delegierten-Versammlung zu prüfen und zu behandeln, wie auch die andern Konferenzen um ihre Meinungen zu befragen und um ihre Unterstützung zu ersuchen, um schliesslich ein bezügl. Gesuch an das Hohe Erziehungsdepartement gelangen zu lassen. Zur kurzen Begründung und näheren Ausführung unseres Gesuches mögen folgende Erwägungen dienen:

1. Viele Kinder sind mit Krankheiten, Gebrechen und namentlich mit Ohrenleiden behaftet, von welchen weder die Eltern noch die Lehrer eine Ahnung haben. Infolgedessen erfahren solche Kinder in der Schule nicht die vom pädagogischen Standpunkte aus notwendige Berücksichtigung und Behandlung, weswegen die Leistungen derselben auch nicht den Erwartungen von Eltern und Lehrern entsprechen.

2. Die Erfahrung lehrt, dass Krankheiten und Gebrechen bei Kindern durch rechtzeitige ärztliche Behandlung gar oft für immer beseitigt werden können. Geschieht das nicht im Anfangsstadium des Leidens, so wächst dasselbe weiter, wird unheilbar, und das betreffende, damit behaftete Individuum wird dadurch lebenslänglich leidend und unglücklich.

Die Bezirkslehrerkonferenz Inn wünscht:

1. Bei allen neu eintretenden Schülern speziell neben einer Prüfung ihrer Sehkraft auch eine Prüfung ihres Gehörvermögens, ob freie Nasenatmung, ob Rachenmandel, Ohrenschmalz, Trommelfellperforationen mit Mittelohrentzündungen vorhanden, weil speziell die Rachenmandel so häufig angetroffen wird, vielfach kombiniert mit Ohrtrompetenkatarrh und verminderter Hörschärfe.

2. Untersuchung aller Schüler, die im Laufe des Schuljahres Krankheiten durchgemacht haben, beim Wiedereintritt, um festzustellen, ob nicht bleibende Nachteile davon zurückgeblieben, wie Gaumenlähmungen nach Diphtherie, Mittelohrentzündungen, vergrösserte Rachenmandel oder verdickte Nasenmuscheln und Kurzsichtigkeit.

3. Untersuchung auf Tuberkulose nach jeder Krankheit von längerer Dauer, wie Untersuchung auf eitrige und sonst infektiöse und contagiöse Krankheiten, eitrigem Ohrenfluss und Hautkrankheiten.

4. Untersuchung auf sonstige körperliche Gebrechen, speziell Verkrümmungen der Wirbelsäure, schlecht ausgebildete Brust und englische Krankheit.

5. Auch in Hinsicht auf die Reinlichkeit und Ernährung der Kinder kann ein Schularzt manchen guten Wink geben und mit Lehrern, Schul- und Armenbehörden manchen Uebelstand, der eine höchst nachteilige Einwirkung auf die Schule hat, und dem der Lehrer allein machtlos gegenübersteht, beseitigen.

Wir erwarten, dass die ganze Lehrerschaft diese wichtige Anregung im Interesse nicht nur der Schule, sondern auch der ganzen Bevölkerung einer eingehenden Prüfung unterziehe, und dass sie unser Gesuch nach besten Kräften unterstütze.

Wir hoffen ferner, dass der Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins die Sache in die Hand nehme und die nötigen Schritte einleite, damit unser Wunsch von der Hohen Regierung zum Wohle unseres Schulwesens und unserer Jugend verwirklicht werde.“

Der Vorstand des Lehrervereins schreibt die Schularztfrage übungsgemäss zunächst zur einlässlichen Behandlung in den Konferenzen aus. Nachdem die bezüglichen Resultate eingegangen sind, soll die Angelegenheit zu weiterer Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vorgelegt werden.

Der Vorstand ist von der Wichtigkeit und Notwendigkeit des Instituts der Schulärzte nicht minder fest überzeugt als die petitionierende Konferenz. Da in der uns übermittelten Resolution die Sache trefflich begründet ist, brauchen wir nur noch auf wenige Punkte hinzuweisen.

Die Forderung von Schulärzten ist vor 30 Jahren zum erstenmal erhoben worden. Seither haben sie eine Menge von Orten, namentlich grössere Städte, verwirklicht und die besten Erfahrungen damit gemacht. Namentlich sind die Eintrittsmusterungen, die man Jahr für Jahr in grosser Zahl vornimmt, äusserst lehrreich. Sie haben besonders dargetan, dass man so Leiden erkennt und oft auch heilen kann, die sonst unbeachtet blieben und später nicht mehr beseitigt werden könnten. So hat sich z. B. ergeben, dass der Astigmatismus ein Augenübel ist, das sich bei vielen Schulrekruten findet. Durch Anwendung geeigneter Brillen konnte man dem Uebel wenigstens so weit

wehren, dass im Laufe einiger Jahre die Zahl der astigmatischen Kinder von 10% auf 8% heruntersank. Die bei eintretenden Kinder vorhandenen Ohrenleiden erweisen sich sogar in ca. 50% der Fälle als heilbar. Interessante Ergebnisse haben ferner die Untersuchungen der Zähne geliefert. In mehreren grossen Städten hatten nur 2—2½ % aller untersuchten Kinder ganz gute Zähne. Wie notwendig da ärztlicher Rat und eine richtige Pflege der Zähne ist, sieht jedermann ein, wenn er sich den Zusammenhang zwischen Gebiss und Ernährung, sowie den Zusammenhang zwischen Ernährung und körperlicher und geistiger Entwicklung vergegenwärtigt. Bei unserer ländlichen Bevölkerung werden sich freilich ungleich mehr normale Gebisse finden; immerhin wird auch hier ein Schularzt in manchem Falle kleinern oder grössern Mängeln begegnen und auf Mittel zu ihrer Bekämpfung aufmerksam machen können. Das gleiche gilt von dem nicht selten vorkommenden übeln Geruch aus Nase und Mund. Ganz besonders bedarf sodann die Wirbelsäule der Schulkinder einer sorgfältigen Untersuchung und unter Umständen einer besondern Pflege; denn zu stark oder zu wenig von vorn nach hinten gekrümmte Wirbelsäule, abnorme seitliche Krümmung oder Sholiose sind Mängel, denen man allorts etwa begegnet.

Hält man dieses mit dem in der angeführten Eingabe Gesagten zusammen, so wird man an der Notwendigkeit einer Eintrittsmusterung nicht mehr zweifeln; ebenso wird man begreifen, dass es sehr wünschenswert ist, die Untersuchung nach einigen Jahren zu wiederholen; nur so kann man feststellen, wie die Schularbeit den Gesundheitszustand der Kinder beeinflusst hat; nur so kann man auch die richtigen sanitarischen Massnahmen hinsichtlich des Schulbetriebs, der Einrichtung des Schulhauses, des Schulmobiliars, der Lehrmittel etc. treffen.

Neben der Untersuchung der Schüler hätte der Schularzt freilich noch gar manche Obliegenheit; wir nennen neben den in der Petition aufgeführten Dingen noch besonders die genaue Prüfung der sanitarischen Verhältnisse im Schulhaus und Mitwirkung bei Reparaturen und Neubau von Schulhäusern. Gegenwärtig ist es oft so, dass in solchen Fragen allein der Baumeister entscheidet. Diesem fehlt es aber häufig an der nötigen hygienischen Bildung. Man braucht sich deshalb nicht zu wundern, dass man mitunter neuen Schulhäusern begegnet, die in hygie-

nischer Hinsicht recht anfechtbar sind. Um nur eines zu nennen: wie selten sind bei uns noch die Schulhäuser, wo die Fenster bis direkt an die Decke hinaufreichen, und doch ist das Licht um so wirksamer, je höher es eintritt. Es ist dies namentlich für die Plätze von entscheidender Bedeutung, die von den Fenstern am weitesten abstehen.

Damit mag es genügen. Es kann hier nicht an dem sein, die Schularztfrage erschöpfend zu behandeln. Wir wollten nur einige Gesichtspunkte bieten, die bei der Prüfung der Frage besonders zu beachten sind. Wer sich über die Angelegenheit gründlich orientieren will, der studiere die im Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege (VI. Jahrgang, II. Teil) erschienene Arbeit: „Die Schularztfrage auf Grund bisheriger Erfahrungen“ von Dr. F. Stocker.

III.

Anstellung der Lehrer auf längere Zeit.

Die Konferenz Valendas-Versam wünscht, die Konferenzen möchten sich darüber aussprechen:

1. Ob die Lehrer nicht auf drei Jahre fest anzustellen seien,
2. Ob dabei nicht bestimmte Anstellungsformulare zu verwenden seien.

Die erste dieser Fragen ist nicht neu. Die Konferenzen haben sich schon wiederholt damit beschäftigt, und zwar war es schon einmal die Konferenz Valendas-Versam, die die Anregung dazu gab. Der Beauftragte dieser Konferenz, Lehrer Bühler, legte der III. Jahresversammlung (21. November 1885 in Ilanz) folgende Motion vor (III. Jahresbericht S. 22):

„Die heutige Versammlung beschliesst, es seien für Graubünden in Bezug auf Wahl und Entlassung der Primarlehrer gesetzliche Vorschriften im Sinne der nachstehenden Paragraphen glarnerischer Schulgesetzgebung auszuwirken:

- § 24. Der Lehrer wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- § 26. Tritt ein Lehrer während seiner Amtsdauer von seiner Stelle zurück, so hat diesem Rücktritt vorerst eine dreimonatliche Aufkündigung voranzugehen.

§ 27. Ein an einer öffentlichen Schule angestellter Lehrer kann während seiner Amtsdauer von der Gemeinde nur entlassen werden, wenn er sich erheblicher Pflichtversäumnisse oder eines ärgerlichen Lebenswandels schuldig gemacht hat. Der Entlassene hat das Recht des Rekurses an Landammann und Rat, welcher nach angehörtem Berichte des Kantonsschulrates zu prüfen hat, ob die Gründe der Entlassung dieselbe nach vorerwähnten Bedingungen rechtfertigen. Ist dieses nicht der Fall, so wird die Entlassung aufgehoben.“

Um die Stimmung der ganzen Lehrerschaft kennen zu lernen, beschloss die Jahresversammlung, die Motion Valendas-Versam den Kreiskonferenzen vorzulegen.* Der Zentralvorstand erörterte die Frage im III. Jahresbericht selber allseitig, indem er sich über die Tatsache des Lehrerwechsels, über die Ursachen des Lehrerwechsels, über die Anstellungsverhältnisse in andern Berufsarten und Kantonen und über Mittel zur Abhilfe verbreitete. Wir verweisen auf diese Arbeit besonders aus dem Grunde, damit sie bei der abermaligen Besprechung der Angelegenheit in den Konferenzen zu Rate gezogen werde.

Die Konferenzen beschäftigten sich ausnahmslos mit der vorgelegten Frage. Die Ergebnisse der Besprechungen sind im IV. Jahresbericht auf Seite 46 bis 48 zusammengestellt. Wir heben das heraus, was für die gegenwärtige Anregung von Bedeutung ist:

„Vollständig ablehnend zur Motion Valendas haben sich nur drei von 18 Konferenzen ausgesprochen: Albula, Lugnez, Bergell, die erstere mit der Begründung, dass wohl jede Gemeinde einen ihr passenden Lehrer so lange behalte wie möglich, dass daher keine Aenderung der bestehenden Verhältnisse wünschbar sei. Die Konferenz Chur war prinzipiell mit der gesetzlichen Regelung einverstanden, hielt jedoch ein sofortiges Vorgehen für inopportun, und Disentis möchte die Sache dem Erziehungsrate überlassen. Für die Anstellung der Lehrer auf mehrere Jahre, wie die Motion es vorgeschlagen, erklärte sich eine einzige Stimme, Moësa. Die Mehrzahl der Konferenzen — 11 von 18 —

* Schon früher hatten sich die Konferenzen mit der Anregung derselben Konferenz beschäftigt, es sei dem häufigen Lehrerwechsel auf dem Wege der Gesetzgebung abzuhelpen, und der Mehrzahl nach dieser Anregung zugestimmt.

wünschten Anstellung des Lehrers auf unbestimmte Zeit mit gegenseitigem Kündigungsrecht auf einen bestimmten Termin. Demzufolge sollte die kantonale Schulordnung in diesem Sinne revidiert, wie Domleschg-Heinzenberg wünscht, oder vom Grossen Rate eine besondere Verordnung erlassen werden, wie die Lehrer der Herrschaft-V Dörfer verlangen. Zum mindesten möchte der H. Erziehungsrat die Palliativmittel, welche der letzte Jahresbericht namhaft gemacht, anwenden (Glenner).“

Die kantonale Lehrerkonferenz des Jahres 1886 beauftragte dann den Zentralvorstand, die Frage dem H. Erziehungsrat zur Prüfung und weitem Behandlung vorzulegen, mit dem Wunsche, die Angelegenheit im Sinne der Mehrheit der Konferenzen zu erledigen.

Wir zweifeln nicht daran, dass der Vorstand seinerzeit diesem Auftrag nachgekommen ist. Welches Schicksal die Eingabe im Grauen Hause hatte, wissen wir jedoch nicht genau. Nur so viel ist sicher, dass der Anregung nicht entsprochen wurde; sonst brauchten die Valensdaser sie heute nicht zu wiederholen.

Zum zweiten Mal beschäftigten sich manche Konferenzen mit der Wahl der Lehrer anlässlich der Besprechung der Schulgesetzfrage. In den bezüglichen Konferenzberichten begegnet man wiederholt der Forderung, dass das neue Schulgesetz die Anstellungsverhältnisse in dem Sinne regeln möchte, dass die Lehrer auf längere Zeit oder auch auf unbestimmte Zeit gewählt werden mit bestimmt normierter gegenseitiger Kündigungsfrist (XX. Jahresbericht S. 108 ff).

Die Schulgesetzgebung ist unterdessen in der Weise an die Hand genommen worden, dass man angefangen hat, Spezialgesetze für bestimmte Gebiete zu erlassen. Den Anfang machte man mit dem Gesetze über die Schuldauer, und es wäre nur zu begrüßen, wenn auch andere Fragen in gleicher Weise für sich gesetzlich geregelt würden. Besonders nötig erscheint es, gerade die Anstellung der Lehrer auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln und zwar in der Weise, dass die Lehrer auf unbestimmte Zeit oder auf mindestens drei Jahre fest zu wählen wären. Es wäre dadurch den Gemeinden und den Lehrern gedient, den Gemeinden deshalb, weil die Schulen unter dem häufigen Lehrerwechsel leiden, den Lehrern, indem sie weniger Gefahr liefen, eine ihnen

zusagende Stelle zu verlieren und mehr Befriedigung fänden in ihrem Beruf.

Eins mache man sich aber von vorneherein klar: wenn man von fester Anstellung der Lehrer auf längere Zeit spricht, so denkt man sich die Sache oft so, dass auch der Lehrer sich für die gleiche Zeit binden müsse wie die Gemeinde. Darauf können sich die Lehrer aber unter keinen Umständen einlassen. Der Lehrer muss von Jahr zu Jahr die Möglichkeit haben, seine Stelle zu wechseln, damit er eher Gelegenheit finde, allmählich vorwärts zu kommen. Es besteht in dieser Hinsicht bei Gemeinde und Lehrer ein ganz verschiedenes Verhältnis. Eine Gemeinde kann in den allermeisten Fällen jedes Jahr einen brauchbaren Lehrer erhalten, wenn sie rechtzeitig auf die Suche gehen kann und auch wirklich geht. Einem Lehrer dagegen bietet sich der Anlass, eine bessere Stelle zu bekommen, ungleich seltener. Es muss ihm daher jedes Jahr die Möglichkeit gelassen werden, den Anlass zu benutzen, wenn er sich etwa zeigen sollte. Wer sich also für mehrere Jahre binden soll, das ist die Gemeinde, und der Lehrer kann bloss die Verpflichtung übernehmen, binnen einer bestimmten Frist nach Schulschluss zu kündigen, wenn er die Stelle nicht auch für den folgenden Kurs beibehalten will. Selbstverständlich erscheint es dabei, dass ein Lehrer, wenn er in sittlicher Hinsicht zu Klagen Anlass gibt oder seine Amtspflichten in grober Weise vernachlässigt, auch innerhalb einer Amtsdauer entlassen werden kann.

Damit der Gesetzgeber die Wünsche der Lehrerschaft kenne, ist es wünschenswert, dass sämtliche Konferenzen die Anstellungsfrage genau prüfen und sich namentlich über folgende Fragen aussprechen:

1. Erscheint es geboten, gesetzlich festzustellen, dass die Lehrer jeweilen auf längere Zeit gewählt werden?
2. Wie viele Jahre soll eine Amtsdauer umfassen?
3. Wie soll es sich mit der Kündigung
 - a) durch die Gemeinde,
 - b) durch den Lehrerverhalten?

Die von der Konferenz Valendas-Versam unter 2 aufgeführte Frage kann auch besprochen werden; grossen Wert legen wir ihr jedoch nicht bei.

IV.

Zum Lehrplan des vierkursigen Seminars.

Eine weitere Umfrage bezieht sich auf die Einführung des IV. Seminarkurses und wird durch die Konferenz Herrschaft-V Dörfer angeregt. Im Anschluss an die Diskussion über diesen Gegenstand fasste die Konferenz nämlich folgende Resolution:

„Die Bezirkslehrerkonferenz Herrschaft-V Dörfer begrüsst die Einführung eines IV. Seminarkurses als zeitgemässe und fortschrittliche Neuerung und wünscht, es möchten bei der Feststellung des Lehrziels auch die Wünsche der amtierenden Lehrerschaft berücksichtigt werden. Speziell ist die Einführung des volkswirtschaftlichen Unterrichts mit besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft als besonderes Fach am Lehrseminar anzustreben.“

Es ist gewiss zu begrüssen, wenn die im Amte stehenden Lehrer ihre Ansicht über die Gestaltung des Seminarlehrplans nach Einführung eines IV. Kurses äussern. Sie wissen ja am besten, wo es ihnen besonders fehlte, und wo das Seminar mehr hätte tun sollen. Wir laden sie deshalb im Einklang mit der Resolution der Konferenz Herrschaft-V Dörfer ein, uns ihre einschlägigen Wünsche kund zu tun, und wir werden diese getreulich weiterleiten.

Man gebe sich jedoch keinen übertriebenen Erwartungen hin. Die Einführung des IV. Seminarkurses erscheint vor allem mit Rücksicht auf die gegenwärtige Ueberbürdung der Seminaristen geboten. Die Zöglinge sind mit Unterrichtsstunden und Hausaufgaben in einem Grade belastet, dass sie den gebotenen Stoff nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit erfassen und verarbeiten können. Die Arbeit wird ihnen infolgedessen zur Last statt zur Lust. Zu einem Studium aus freiem Antrieb kommt es nur bei besonders befähigten Schülern. Natürlich leidet darunter auch die spätere Weiterbildung. Was unserem Seminar not tut, das ist also vor allem Abrüstung. Weniger wöchentliche Unterrichtsstunden und weniger häusliche Arbeiten, darauf muss vor allem hingearbeitet werden. Deshalb kann es sich auch in den meisten Fächern nicht um neue und höhere Lehrziele handeln, sondern es sollten die Ziele mit wenigen

Ausnahmen ungefähr die gleichen bleiben; es wäre der Hauptsache nach nur der bisher vorgeschriebene Lehrstoff mit mehr Musse und mehr Gründlichkeit zu behandeln, so dass die Zöglinge auch Zeit und Lust hätten, auf diesem und jenem Gebiete weiter zu studieren, und sich so an selbständiges Arbeiten gewöhnten.

Am allerwenigsten kann es sich unseres Erachtens um die Einführung auch nur eines neuen Faches handeln. Die Fächerzahl ist am Seminar schon jetzt erdrückend gross, und dadurch werden die Schüler nicht in letzter Linie überbürdet. Es erschiene deshalb geradezu widersinnig, wenn man einen IV. Kurs hauptsächlich zu dem Zweck schüfe, um die Zöglinge zu entlasten, dabei aber gleichzeitig ein neues Fach einführt. Volkswirtschaft und Landwirtschaft sind zwar gewiss Gebiete, auf denen ein Volksschullehrer nie zu viel wissen kann. Wir hoffen auch, dass sie im zukünftigen vierkursigen Seminar gebührend berücksichtigt werden. Es soll dies aber in den schon bestehenden Fächern, in Geschichte, Geographie und Naturgeschichte, geschehen. Man schaffe aber ja kein neues Fach dafür. Die Warnung ist übrigens unsern Lehrern gegenüber ziemlich überflüssig. Die Delegiertenversammlung in Klosters hat ja den Antrag auf Wiedereinführung des landwirtschaftlichen Unterrichts fast einstimmig verworfen. Wenn überhaupt ein neues Fach in den Lehrplan des Seminars aufgenommen werden könnte, so wäre es einzig der Handarbeitsunterricht, weil die Zöglinge dadurch nicht wesentlich mehr belastet würden. Hausaufgaben wären ja hier so gut wie ausgeschlossen. Es handelte sich also bloss um etwa 2 wöchentliche Unterrichtsstunden, und diese könnten infolge der wohltuenden Abwechslung sogar günstig wirken.

V.

Abschaffung der verschiedenen Patentgrade.

Auf den Wunsch der nämlichen Konferenz nehmen wir noch die folgende Umfrage auf:

Die Konferenzen werden eingeladen zu prüfen, ob das jetzige Patentierungssystem nicht in der Weise zu vereinfachen sei, dass den Lehramtskandidaten Lehrer-

patente ohne die herkömmliche Unterscheidung von Patenten I. und II. Klasse verabfolgt würden.

Aus dem Inhalt dieser Umfrage ergibt sich schon, dass die Konferenz Herrschaft-V Dörfer die Patente I. und II. Klasse beseitigen möchte. Sie begründet ihren Standpunkt damit, dass die Klassifizierung im Leben oft zu ungerechter Beurteilung eines Lehrers führen könne und ihm sein Fortkommen erschwere, und wenn er auch in der Praxis Tüchtiges leiste. Wir stimmen dieser Anschauung bei und fügen noch hinzu, dass gegenwärtig schon bei der Patentierung Härten nicht zu vermeiden sind. Man muss sich dabei natürlich an ein bestimmtes Regulativ halten; da kann es denn vorkommen, dass ein Zögling, der in einer Anzahl wichtiger Fächer Vorzügliches leistet, das II., ein anderer, der nirgends schwach ist, sich aber auch nirgends besonders hervortut, das I. Patent bekommt. Eine halbe Note in einem bestimmten Fache kann dem einen ein II., dem andern ein I. Patent einbringen. Man wehrt also gewiss mancher ungerechten Beurteilung bei der Patentierung, wie auch im Leben, wenn man die verschiedenen Patentgrade beseitigt, und damit auch in der Schule und im Leben mancher Eifersüchtelei, Gehässigkeit und Feindschaft.

Freilich das wird nicht ausbleiben, dass mancher Zögling sich kürzere oder längere Zeit vor dem Examen weniger anstrengen wird, wenn ihm nicht mehr eine besondere Auszeichnung in Form eines Patents I. Klasse winkt. Ein Lernen aus solchen äussern Rücksichten hat aber unter allen Umständen kleinen Wert. Ja, es schadet oft, indem es die Entstehung eines echten Interesses, das der Freude an der Sache selber entspringt, erschwert, wenn nicht unmöglich macht. Es erscheint deshalb die Beseitigung der Patentgrade gerade auch mit Rücksicht auf die Gewinnung der edelsten Frucht alles Unterrichts, der freien, uneigennützigen Selbsttätigkeit, geboten. Andere Kantone kennen denn auch nur ein Patent und keine Patente ersten und zweiten Grades; wir wissen dies wenigstens von den Kantonen Zürich, Bern, Basel, Solothurn, Appenzell A.-Rh., Glarus und St. Gallen.

